



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 08.04.2019

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 68. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 11.03.2019

Beschluss 402/2019

Der Bau- und Vergabeausschuss genehmigt die Niederschrift der 69. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 08.04.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

2 Kauf und Einbau von digitaler Funktechnik in kreiseigene Einsatzfahrzeuge des Brand- und Katastrophenschutzes/Rettungsdienstes unter Nutzung des Landesrahmenvertrages mit der SELECTRIC Nachrichtensysteme GmbH - Jahresscheibe 2019 Vorlage: 3265/2019

Beschluss 403/2019

Der Landkreis Greiz ruft zur Migration von Digitalfunktechnik im Jahr 2019 Leistungen für 12 Einsatzfahrzeuge, die Migration in der Fernmeldezentrale des Katastrophenschutzstabes und für 6 funktionsbezogene HRT der kreislichen Führungskräfte in Höhe von insgesamt 68.480,00 € aus dem bestehenden Landesrahmenvertrag des Freistaates Thüringen mit der SELECTRIC Nachrichten-Systeme GmbH ab.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

3 Vergabe der Leistung zur Durchführung der Maßnahme „Mein Ziel - mein Job“ für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter Greiz, Standort Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3267/2019

Beschluss 404/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung zur Durchführung der Maßnahme „Mein Ziel - mein Job“ für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Jobcenter Greiz am Standort Zeulenrod-Triebes an die AWT Thüringen GmbH, 07973 Greiz - Niederlassung in Zeulenroda-Triebes.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

4 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019 Vorlage: 3263/2019

Beschluss 405/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019 an die Firma Ihr Teppichfreund, Filiale der Teppich Essers & Söhne GmbH, Niederlassung Schleiz.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

5 Vergabe der Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019 Vorlage: 3266/2019

Beschluss 406/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Zeitvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz für das Jahr 2019 an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co.KG aus Langenwetzendorf (OT Wildetaube).

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

6 Vergabe der Bauhauptleistung Los 6 für die Sanierung des Berufsschulteils Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3269/2019

Beschluss 407/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Bauhauptleistung Los 6 für die Sanierung des Berufsschulteils Zeulenroda-Triebes an die Firma Bau-geschäft Gebrüder Überschar, Mühlenweg 1b in 07919 Mühltröf.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

7 Vergabe der Leistung Einbau von Brandschutztüren Los 3 für die Sanierung des Berufsschulteils Zeulenroda-Triebes Vorlage: 3275/2019

Beschluss 408/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Einbau von Brandschutztüren Los 3 für die Sanierung des Berufsschulteils Zeulenroda-Triebes an die Firma Leichtmetallbau Richter, Seumestr.97, in 08525 Plauen.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

11 Vergabe der Leistung Fahrbahnmarkierung 2019 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz Vorlage: 3270/2019

Beschluss 409/2019

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fahrbahnmarkierung 2019 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz an die Firma Traficservice Gera, Humboldtstraße 31 in 07545 Gera.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 5

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 10.04.2019

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 38. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 06.03.2019

Beschluss 141/2019

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 38. Sitzung am 06.03.2019 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen

5 Ja

1 Enthaltung

2 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Erhaltung von Kulturdenkmälern für das Jahr 2019 des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Thüringen“ Instandsetzungsarbeiten am Kriegerdenkmal Steinsdorf Vorlage: 3282/2019

Beschluss 142/2019

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport vergibt Fördermittel des Landkreises Greiz zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte im Jahr 2019 in Höhe von 1.634,00 € an den „Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V., Landesgruppe Thüringen“.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja

3 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3250/2019

Beschluss 143/2019

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Greizer Theaterherbst e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des XXVIII. Greizer Theaterherbstes 2019 vom 13. – 22.09.2019 in Höhe von 5.000,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Förderverein der Musikschule „Bernhard Stavenhagen“ Greiz/Thüringen e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des 72. Stavenhagenwettbewerbs, einschließlich Preisträgerkonzert im November 2019, in Höhe von 1.000,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Vogtländischen Altertumsforschenden Verein zu Hohenleuben e. V. Kulturfördermittel für die Herausgabe des Jahrbuches des Museums Reichenfels 64/2019 in Höhe von 750,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Fanfarenzug Greiz e. V. Kulturfördermittel für die Teilnahme an der Weltmeisterschaft in Calgary vom 01. – 10.07.2019 in Höhe von 2.000,00 €.

5. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an die Bildende Künstlerin Tanja Pohl Kulturfördermittel für die Durchführung von 3 AtelierKONZERTEN 2019 in Höhe von 500,00 €.

6. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Verein „Mitteldeutsche Barockmusik“ e. V. Kulturfördermittel für das 21. Heinrich-Schütz-Musikfest vom 03. – 13.10.2019 in Bad Köstritz in Höhe von 2.500,00 €.

7. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Diakonieverein Carolinenfeld e. V. Kulturfördermittel für ein inklusives Theaterprojekt 2019 in Höhe von 2.423,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

5 Ja

1 Beteiligter

8. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Freundeskreis Werkzeugmaschinen Zeulenroda Kulturfördermittel für eine Ausstellung anlässlich des Jubiläums „150 Jahre Pressenbau, 190 Jahre Werkzeugmaschinenbau Zeulenroda-Triebes“ von Mai bis September 2019 in Höhe von 3.000,00 €.

9. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an das Jugend- und Kinderballett „kess“ Kulturfördermittel für die Teilnahme am 8. Bundeswettbewerb „Jugend tanzt“ vom 30.05. – 01.06.2019 in Paderborn in Höhe von 750,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja

5 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Kreissportbundes Greiz Vorlage: 3279/2019

Beschluss 144/2019

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz bezüglich der bestehenden Leistungs- und Verwaltungsvereinbarung dem Kreissportbund Greiz (KSB Greiz) e. V. für die Vereinsförderung entsprechend der Vorlage einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 39.650,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja

6 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung Vorlage: 3280/2019

Beschluss 145/2019

1. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Reit- und Fahrverein (RFV) „Gestüt Elstertal“ Wolfersdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

2. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Hundesportverein Niederböhmersdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.

3. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Tanzsportverein Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 500,00 €.

4. Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung entsprechend der Vorlage dem Schützenkreis Greiz e. V. einen Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja

7 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Förderung des Sportstättenbaus der Vereine Vorlage: 3281/2019

Beschluss 146/2019

Gemäß der Förderrichtlinie des Landkreises Greiz für Kunst, Kultur, Sport und Denkmalschutz - Teil II (Sport) bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der Förderung des Sportstättenbaus der Vereine der Schützengesellschaft Münchenbernsdorf e. V. einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von 4.200,00 €.

Die Förderung des o. g. Vorhabens erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen

6 Ja

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.



Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der 2. Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG am 02.07.2019, 09:00 Uhr in der Geschäfts- stelle des Zweckverbandes TAWEG

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 04/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt.
Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 05/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2018 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 56.069,47 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 182.927,08 €.
Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 56.069,47 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 182.927,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Der Beschluss ist angenommen.

Beschluss Nr. VV 06/19

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2020 die Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 2. BA.
Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2020 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 07/19

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2020 die Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Am Katzenberg, Greiz.
Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahme wird im Haushaltsplan 2020 eingeordnet.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 08/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Steinberg 1. BA an die Firma Caspar Bau GmbH.
Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IGS GmbH & Co. KG Zwickau die Firma zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:

Schmutzwasserkanal	233.239,66 € brutto und
für Regenwasserkanal	214.477,02 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 09/19

Der Zweckverband beschließt die 3. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 12.07.2014.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	6
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Offenlegung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes TAWEG 2018 - § 25 Abs. 4 ThürEBV

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster-Greiz

Beschluss Nr. VV 04/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt:
Der Jahresabschluss und der Jahresbericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden mit den ausgewiesenen Ergebnissen und in der vorliegenden Fassung bestätigt. Dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäfts-/Werkleiterin des Zweckverbandes TAWEG/WAW wird für das Wirtschaftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Beschluss Nr. VV 05/19

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt den Jahresabschluss 2018 für den Eigenbetrieb WAW des Zweckverbandes TAWEG mit einem Gewinn im Betriebszweig Trinkwasser in Höhe von 56.069,47 € und einem Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 182.927,08 €.
Der Jahresgewinn im Betriebszweig Trinkwasser wird in Höhe von 56.069,47 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Der Verlust im Betriebszweig Abwasser in Höhe von 182.927,08 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) mit seinem Eigenbetrieb Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungswerke (WAW), Greiz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verbandsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie



Greiz

bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, den 29. Mai 2019

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Andreas Franke)
Wirtschaftsprüfer

(Jan Kahlert)
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschlussbericht 2018 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31.12.2018 einschließlich des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen 7 Tage, beginnend mit dem Tag der Veröffentlichung, beim Zweckverband TAWEG mit Sitz An der Goldenen Aue 10, 07973 Greiz, zu den Dienstzeiten aus.

3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG)

vom 02.07.2019

Die Versammlung des Zweckverbandes TAWEG hat aufgrund des § 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S. 290 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. 2011, S. 194, 201), in ihrer Sitzung am 02.07.2019 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) vom 17. Dezember 2002 (Abl. f. d. LKr. Greiz 2002, S. 359 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12. Juli 2014 (Abl. f. d. LKr. Greiz 06.09.2014) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat ein Verbandsmitglied so viele Einwohner, dass es mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen erhielt, so werden ihm bei der Berechnung der Stimmen die Einwohner nicht zugerechnet, die ihm Stimmrechte von mehr als 50 Prozent der Gesamtstimmen brächten.“

b) In Absatz 5 wird „30,- €“ durch „40,- €“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird „17.“ durch „16.“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 2 wird Ziffer „5.“ zu Ziffer „4.“. Ziffer „6.“ wird zu Ziffer „5.“ und Ziffer „7.“ wird zu Ziffer „6.“.

b) in Absatz 4 wird „30,- €“ durch „40,- €“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Er wird für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte und Kreistage gewählt. Er übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.“

b) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 7 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 erhält der Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,- €.“

5. In § 15 Abs. 2 wird „3.“ durch „3.“ ersetzt.

6. In § 18 werden nach dem Wort „Bekanntmachungen“ die Wörter „und öffentliche Zustellungen“ ergänzt.

Artikel 2 Bekanntmachung der Neufassung

Der Verbandsvorsitzende kann den Wortlaut der durch diese Satzung geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster - Greiz (TAWEG) in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschrift an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Greiz bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2019 in Kraft.

Greiz, den 02.07.2019

Schulze
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Anlage 1
Stand: 01.01.2014





Bekanntmachung des Beschlusses aus der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 20.06.2019, 18:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Alleestraße 9 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung der Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. VV 11/2019

Die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019 und den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2019 – Stand 06.06.2019.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	26
Anwesende Stimmen	23
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda für das Wirtschaftsjahr 2019

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), i. V. m. §§ 56 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO -) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Dadurch werden für die

(in T€)	Wasserversorgung Plan 2019	Abwasserbeseitigung Plan 2019	Gesamt Plan 2019
a) im Erfolgsplan			
- die Erträge	3.863,4 T€	5.405,7 T€	9.269,1 T€
- die Aufwendungen	3.458,1 T€	5.115,3 T€	8.573,4 T€
b) im Vermögensplan			
- Mittelherkunft	2.067,2 T€	3.535,5 T€	5.602,7 T€
- Mittelverwendung	2.067,2 T€	3.535,5 T€	5.602,7 T€

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen (Darlehen) für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die:

- Trinkwasserversorgung von 680.000,00 Euro auf **865.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 825.000,00 Euro auf **800.000,00 Euro**

neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für die

- Trinkwasserversorgung von 470.000,00 Euro auf **710.000,00 Euro** und für die
- Abwasserbeseitigung von 650.000,00 Euro auf **400.000,00 Euro**

neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf **1.400.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 20.06.2019

(Siegel)

gez. Kai Dittmann
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr.: VV 11/2019 vom 20.06.2019 hat die Bezirksversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2019 beschlossen.

2. Das Landratsamt Greiz genehmigte mit seinem Bescheid vom 05.07.2019 die genehmigungsbedürftigen Bestandteile der 1. Nachtragshaushaltssatzung.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2019 liegt 2 Wochen, beginnend mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung, beim Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes, zu den Sprechzeiten aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des 1. Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Bekanntmachung UVP-Vorprüfung

Die Firma meridian Neue Energien GmbH, Schützenstr. 2, 98527 Suhl hat mit Datum vom 05.09.2018 beim Landratsamt Greiz einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) gestellt. Der Antrag umfasst konkret die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Dabei handelt es sich um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas V150, Leistung: 4,0/ 4,2 MW, Nabenhöhe: 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe: 241 m) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 6, Flurstücke 317 und 318/1 (WEA 5) und um eine Windenergieanlage (Typ: Vestas V150, Leistung: 4,0/ 4,2 MW, Nabenhöhe: 166 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe: 241 m) am Standort der Gemarkung Großenstein, Flur 5, Flurstücke 306/2 (WEA 6).

Für das vorgenannte Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) i.V.m. der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Greiz vom 04.05.2019 und im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Altenburger Land vom 04.05.2019 veröffentlicht.

Zwischenzeitlich beantragte die meridian Neue Energien GmbH mit Änderungsantrag vom 11.06.2019, im Landratsamt Greiz eingegangen am 17.06.2019, eine **Reduzierung der Nabenhöhe und damit der Gesamthöhe der WEA 6 von ursprünglich 166 m Nabenhöhe/ 241 m Gesamthöhe auf 148 m Nabenhöhe/ 223 m Gesamthöhe**. Alle anderen, oben aufgeführten Antragsinhalte bleiben unverändert.

Die beantragte Änderung (Reduzierung der Nabenhöhe/ Gesamthöhe der WEA 6) hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit bekannt, dass die beantragte Änderung (Reduzierung der Nabenhöhe/ Gesamthöhe der WEA 6) keine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründet.



Greiz

Die Entscheidungsgründe, die bereits im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Greiz vom 04.05.2019 und im Amtsblatt Nr. 6 des Landkreises Altenburger Land vom 04.05.2019 bekannt gemacht wurden, gelten auch unter Berücksichtigung der beantragten Änderung (Reduzierung der Nabenhöhe/ Gesamthöhe der WEA 6) unverändert fort. Auf den Inhalt der vorgenannten Bekanntmachungen wird vollständig verwiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

gez. Zschiegner
Amtsleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde – Berichtigung zu Aktenzeichen: AII/66.2-690.5-16/02

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBI. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBI. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung) gestellt.

Begründung:

Für das Flurstück 993, Flur 6 der Gemarkung Langenwetzendorf (Lage: Hirschbach 10) wurde am 15.8.2002 eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuchamt von Langenwetzendorf, Blatt 245 eingetragen. Dabei handelte es sich um eine Trinkwasserleitung PE 40. Der Zweckverband WAZ Zeulenroda als Berechtigter der Trinkwasserleitung hat nunmehr festgestellt, dass die Trinkwasserleitung eine andere Dimension PE 32 aufweist und an anderer Stelle auf dem vorgenannten Grundstück verläuft.

Die Eigentümer des betroffenen Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftliche Anlage befindet sich auf der nachfolgend genannten Flur und Flurstück in der
Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf (Berichtigung)

Trinkwasserleitung Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
245	6	993

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar

Stellenausschreibungen

Im Landratsamt Greiz ist zum 01. Dezember 2019 die Stelle als

Mitarbeiter Schülerbeförderung (m/w/d)

im Sachgebiet Haushalt, Bildung und Teilhabe des Amtes Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport mit **40 Wochenstunden** zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- **Schülerbeförderung** (Organisation der Schülerbeförderung inkl. Schüleronderbeförderung, Mitarbeit bei Verträgen mit den Beförderungsunternehmen sowie Einbindung der Schülerbeförderung in den ÖPNV und an der Fahrplangestaltung, Vorbereitung von Ausschreibungen für die Vergabe von Leistungen der Beförderung im freigestellten Schülerverkehr und der Sonderbeförderungen, Erarbeitung von Beförderungsstatistiken)
- **Schulwegsicherung** (Analysen Schulwegstrecken, Schulwegsicherheit, Zusammenarbeit mit den Beförderungsunternehmen, der Straßenverkehrsbehörde sowie den zuständigen Ordnungsämtern)
- **Beförderungskosten** (Analysen der Beförderungskosten, Bearbeitung der Fahrgeldrückerstattungsanträge und der Beförderungskosten mit sächsischen Landratsämtern auf der Grundlage der Staatsverträge zwischen den Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie mit anderen Thüringer Landkreisen bzw. kreisfreien Städten)
- **Schulentwicklungsplanung** (Mitwirkung bei der Festlegung von Schulbezirken für Grund- und Regelschulen)
- **Gastschulverhältnisse** (Bearbeitung und Weiterleitung von Gastschulanträgen)
- **Schulorganisation** (Erfassung und Koordinierung der Unterrichtszeiten und zusätzlichen Ferientage zur freien Verfügung, Gestaltung der Vertragsabschlüsse mit den Schwimmhallen zur Sicherung des Schwimmens und der Jugendverkehrsschulen zur Sicherung der Fahrradausbildung inkl. Anmeldung der benötigten Zeiten)
- **Kreiszuschuss Schülerspeisung** (Erfassung und Bearbeitung der Anträge auf Kreiszuschuss)
- **Begabtenförderung** (Bearbeitung der Anträge, Zusammenfassen inkl. Berechnung des prozentualen Anteils zur Begabtenförderung, Vorbereitung der Vorlage für den Ausschuss Schule, Kultur, Sport, Abrechnung)
- **Kontrolle der Rechnungen, Erstellen von Haushaltsanordnungen und Haushaltsüberwachung** für die genannten Bereiche

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen eine abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten oder eine vergleichbare Ausbildung haben. Fundierte Computerkenntnisse, geübter Umgang mit dem Internet, Erfahrung mit Recherchesystemen, umfassende Kenntnisse der Haushaltssoftware (H&H-proDoppik) und Kenntnisse im Vergabe- und Haushaltsrecht sowie Verwaltungserfahrung müssen vorhanden sein. Von den Bewerbern werden gutes Denk- und Urteilsvermögen, logische Gedankenführung und Problemlösungsfähigkeit erwartet.

Selbstständige, eigenverantwortliche Arbeitsweise in Verbindung mit hoher Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsvermögen, Kommunikations- und Verhandlungsgeschick sind unabdingbar. Die Führerscheinklasse B mit Fahrpraxis für die Außentätigkeit muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe E 7 TVöD.



Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Ein vollständiger Nachweis ist beizufügen.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **12. August 2019** an das
Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.
Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Im Landratsamt Greiz ist zum **baldmöglichst Zeitpunkt** die Stelle als

Arzthelfer (m/w/d) für den amtsärztlichen Dienst

im Gesundheitsamt mit **40 Wochenstunden** zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Vor- und Nachbereitungen der amtsärztlichen Sprechstunde im Beamtens-, Sozialhilfe- und Behindertenrecht sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Prüfungsfähigkeiten, Kraftfahrereignungen und Prozess- und Verhandlungsfähigkeiten, Betreuungsgutachten für die Aufgabenbereiche des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Hör- und Sehteste, Blutabnahmen/Impfungen, Beratungen, Hausbesuche
- Zusammenarbeit mit Arztpraxen, Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, Ämtern und Behörden
- Dokumentation, Statistik und Abrechnung der Leistungen, Aktenführung und Archivverwaltung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollen eine abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester bzw. Arzthelfer besitzen. Mehrjährige Berufserfahrungen z.B. im Rahmen einer Sprechstundentätigkeit sind wünschenswert. Vorausgesetzt werden Teamfähigkeit, hohe Sozialkompetenz, Zuverlässigkeit, Flexibilität, gutes Organisationsvermögen, ein hohes Maß an Selbständigkeit und Einsatzbereitschaft. Der sichere Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Excel und Fachanwendungen) sowie die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung sind weitere Voraussetzungen. Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 6 TVöD**.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **13. August 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.
Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes, Frau

Dipl.-Med. Lange (Tel. 03661/876 502), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Im Landratsamt Greiz ist zum **01. November 2019** die Stelle als

Diplom-Psychologe (m/w/d) bzw. Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie (m/w/d) bzw. Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie (m/w/d)

im Gesundheitsamt mit **40 Wochenstunden** zu besetzen.

Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Für befristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) und Fremdbewerber (m/w/d) ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Beratungs- und Gutachtertätigkeit im Rahmen amtsärztlicher, kinder- und jugendärztlicher und sozialpsychiatrischer Anliegen
- Leistungs- und Persönlichkeitsdiagnostik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- Zusatzbegutachtung gem. § 35 a SGB VIII
- Beratung von Menschen mit psychischen Erkrankungen und deren Angehörigen sowie Vermittlung in Hilfs- und Unterstützungsangebote
- Beratung von Familien, Pädagogen, Erziehern, Ärzten, Mitarbeitern
- enge Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden
- Zusammenarbeit mit Leistungserbringern, Mitarbeit in fachspezifischen Gremien
- Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen für medizinische und pädagogische Fachkräfte
- Krisenintervention, Hilfe bei familiären Konflikten
- Durchführung von Supervision
- Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst des Gesundheitsamtes

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Gesucht wird eine fachkompetente Persönlichkeit (m/w/d) mit dem Abschluss als Diplom-Psychologe oder als Arzt mit erfolgreich abgeschlossener Facharzt Ausbildung der Bezeichnung Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.
- Mehrjährige Berufserfahrung ist von Vorteil.
- Wir erwarten eine engagierte, freundliche und kooperative Persönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, ausgeprägter Sozialkompetenz und selbständiger sowie umsichtiger Arbeitsweise.
- Die Teilnahme am organisierten Rufbereitschaftsdienst ist zwingend erforderlich.
- EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt.
- Die Führerscheinklasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach der entsprechenden Entgeltgruppe TVöD.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilungen aus dem beruflichen Werdegang) senden Sie bitte schriftlich bis zum **13. August 2019** an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Bewerbungen per E-Mail nicht berücksichtigt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, sofern ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Für Nachfragen steht Ihnen die Amtsleiterin des Gesundheitsamtes, Frau Dipl.-Med. Lange (Tel. 03661/876 502), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information über die Verarbeitung Ihrer Daten auf unserer Homepage Landkreis Greiz Rubrik: Stellenausschreibungen

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schaffberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar: www.landkreis-greiz.de